Bozen, am 07. Februar 2025

CONTOR INFORMIERT 01 / 2025

Jahrgang 2025

| Beitrag Energieeffizienz | 1 |
|--------------------------------|---|
| Abfalltransport | 1 |
| neue ateco Kodierung tätigkeit | 2 |

| Beiträge "Digitalisierung I4.0" 2025 | 3 | |
|--------------------------------------|-----|---|
| Zusammenfassung Haushaltsgesetz 2025 | j 3 | 3 |

BEITRAG ENERGIEEFFIZIENZ

Beiträge für Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energiequellen weiterhin vorgesehen

Mit Beschluss der Landesregierung wurden kürzlich die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen verlängert. Gesuche können wieder vom 1. Jänner bis zum 31. Mai eingereicht werden.

Die bereits in den letzten Jahren geförderten Maßnahmen wurden, mit Ausnahme der im Folgenden angeführten Änderungen, größtenteils beibehalten.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

- Bezüglich der Maßnahme "Einbau von Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen" wurde die zur Förderung zulässige Gesamtnennleistung von 50 kWp auf 100 kWp zur Deckung des Eigenbedarfs angehoben. Die Kosten für Dachbegrünungen im Aufstellungsbereich der Photovoltaikanlage werden nun auch gefördert.
- Bei der Maßnahme "Einbau von elektrischen Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen" wurden die technischen Vorgaben aktualisiert. Die Förderung wird nun auch gewährt, wenn die Photovoltaikanlage bereits besteht. Die Jahresproduktion muss den Jahresbedarf für den Betrieb der Wärmepumpe abdecken.
- Kosten für Photovoltaikanlage und Speicherbatterie werden nur mehr für Gebäude, die aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2025 ausgestellten Baukonzession errichtet werden, gefördert.
- Bei der Maßnahme "Energetische Sanierung von Gebäuden", werden nun auch die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung von Fußböden bei der Wärmedämmung von Geschossdecken, Terrassen und Balkonen gefördert.

Je nach Größe des Unternehmens und je nachdem, welche Maßnahme durchgeführt wird, können Beiträge zwischen 20 % und 50 % der anerkannten Kosten gewährt werden.

Die Mindestinvestition für die jeweilige Maßnahme beträgt 4.000 Euro ohne MwSt. Die Beiträge sind nicht mit anderen Beiträgen oder Förderungen kumulierbar. Die Beitragsanträge müssen vor Beginn der Arbeiten, im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 31. Mai des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, mittels PEC-Mail an das Landesamt für Energie und Klimaschutz gerichtet werden. Die neuen Formulare finden Sie auf der Internetseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz.

ABFALLTRANSPORT

Durch die Einführung des RENTRI-Systems sind neue Regelungen für den Transport von Abfällen in Kraft getreten.

Der **Transport** seitens von Betrieben von **dem Hausmüll gleichgestellten Sonderabfällen** (z.B. Glas, Kartonagen, Dosen) die vom Firmensitz zur öffentlichen Sammelstelle gebracht werden, unterliegt in Südtirol weiterhin keinen besonderen Auflagen (außer jenen, welche die Gemeinde festgelegt hat, z.B. in Bezug auf Mengen oder Häufigkeit).

Auch für die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen **Sonderabfällen** z.B. Bauschutt, Bratfetten und Altölen, welche von einem Entsorgungsunternehmen direkt beim Betrieb **abgeholt** werden (das Entsorgungsunternehmen füllt hierfür einen Abfallbegleitschein FIR aus) ist weiters nichts zu unternehmen. Wird hingegen selbst produzierter Abfall, der **nicht** dem Hausmüll gleichgestellt ist, selber zum Abfallentsorgungsunternehmen **transportiert**, muss die **Eintragung ins Verzeichnis der Umweltfachbetriebe** bei der Handelskammer erfolgen. Dafür ist eine vereinfachte Eintragungskategorie vorgesehen, die **Kategorie 2-bis**.

Die Kategorie 3-bis – RAEE für Elektroaltgeräte des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wurde gestrichen. Eine Löschung aus der Kategorie ist nicht erforderlich und die Eintragung in eventuelle andere Kategorien des Verzeichnisses bleiben aufrecht. Wer Elektroaltgeräte von seinen Kunden entgegennimmt, muss sich jetzt dafür beim Centro di Coordinamento RAEE eintragen und beim Transport zur Sammelstelle ein eigenes Transportdokument erstellen (Anleitung für die Erstellung gibt's auf der Seite https://www.cdcraee.it/news/iscrizione-al-portale-del-cdc-raee-e-compilazione-del-ddt-le-nuove-guide-per-isoggetti-della-distribuzione-e-gli-operatori-logistici/)

Das Transportdokument kann über die Seite des Centro di Coordinamento RAEE oder auch autonom erstellt werden oder, muss aber den Vorgaben entsprechen.

Zur Erinnerung: neben dem Verzeichnis für Umweltfachbetriebe wurde das sog. **RENTRI-Register** eingeführt. Eintragen müssen sich mehr oder weniger alle Unternehmen bis auf jene, welche nur <u>nicht</u> gefährliche Abfälle erzeugen **und** weniger als 10 Mitarbeiter haben.

Wer muss sich ins RENTRI eintragen und wann?

Ab 15.12.24 und bis 13.02.25 Ab 15.12.25 und bis 13.02.26 Ab 15.06.25 und bis 14.08.25 Unternehmen/Körperschaften und Abfallbehandlungsanlagen Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger Erzeuger von gefährlichen Abfällen (bis von gefährlichen Abfällen (zw. 11 und 50 Abfallbeförderer zu 10 Mitarbeiter), Mitarbeiter) Erzeuger von gefährlichen Abfällen, die Händler/Vermittler von Abfällen Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger nicht Unternehmen oder von nicht gefährlichen Abfällen aus Konsortien für die Verwertung und das Körperschaften sind industrieller und handwerklicher Recycling von bestimmten Abfallarten Verarbeitung (zw. 11 und 50 Mitarbeiter) Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 50 Mitarbeiter) Unternehmen/Körperschaften, Erzeuger von nicht gefährlichen Abfällen aus industrieller und handwerklicher Verarbeitung (mehr als 50 Mitarbeiter) Bevollmächtigte

Quelle der Grafik: Handelskammer Bozen

Informationen rund um RENTRI und das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe finden Sie auch auf der <u>Website der Handelskammer</u> abrufbar. Gratis Kurse zum Thema gibt es ebenfalls auf der Homepage der Handelskammer: https://www.camcom.bz.it/de/dienstleistungen/umweltschutz/rentri/weiterbildung

NEUE ATECO KODIERUNG TÄTIGKEIT

Die Verordnung 2023/137 der EU sieht für die verschiedenen Tätigkeiten einen neue ISTAT-Klassifikation "ATECO 2025" vor.

Das Handelsregister wird ab 01.04.2025 die ATECO-Kodexe im Handelsregisterauszug **automatisch aktualisieren**. Für die Übergangszeit bleibt der bisherige ATECO-Kodex beibehalten, um einen schrittweisen Übergang zu ermöglichen. Das Handelsregister hat diesbezüglich alle Eingetragenen per PEC-mail informiert. Es ist keinerlei Reaktion auf das Schreiben erforderlich.

BEITRÄGE "DIGITALISIERUNG 14.0" 2025

Die Handelskammer Bozen vergibt erneut Beiträge an Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittelständische Unternehmen mit Geschäftssitz im Einzugsgebiet der Handelskammer Bozen für Beratungsleistungen und Investitionen zur Digitalisierung im Bereich der digitalen Innovation 14.0.

Zur Förderung zugelassen sind z. B.:

- Investitionen in innovative Technologien wie z. B. Automatisierung, Künstliche Intelligenz, (KI gestützte Chatbots, Cloud Computing und Cybersicherheit) sowie E-Commerce-Systeme,
- Maßnahmen zur Implementierung von Systemen zur Erfassung und Überwachung von Energiedaten,
- Plan zur Verbesserung und entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und das Energiesparen im Betrieb.

Die Förderung beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei einer Mindestinvestition von 3.000 Euro und einem maximalen Betrag der Förderung von 10.000 Euro.

Die Förderanträge können ausschließlich telematisch über die digitale Plattform RESTART vom 17. Februar 2025, ab 10 Uhr bis 19. Februar 2025, bis 16 Uhr eingereicht werden.

Der Zugriff erfolgt durch Authentifizierung mittels digitaler Identität (SPID) 2. Stufe oder nationaler Servicekarte (CNS) oder der elektronischen Identitätskarte (CIE). Die Unterlagen müssen elektronisch unterschrieben werden, es braucht also die elektronische Unterschrift des Inhabers oder des rechtlichen Vertreters. Bis zum 17. Februar 2025 können die Beitragsgesuche und Dokumente noch auf der Plattform RESTART vorbereitet werden.

ZUSAMMENFASSUNG HAUSHALTSGESETZ 2025

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 ist seit dem 01.01.2025 in Kraft und enthält eine Reihe von steuerrechtlichen Neuerungen. Hier eine kurze Zusammenfassung zu den wichtigsten steuerlichen Bestimmungen.

Einkommensklassen und IRPEF-Sätze

Die Einkommensklassen und die IRPEF-Sätze sind nun wie folgt festgelegt:

| | | 3 3 3 | | |
|-----------------------------------|-----|-------------------------------|-----|--|
| Einkommensklassen und Steuersätze | | | | |
| Für 2022 und 2023 | | Für 2024 und ab 2025 | | |
| Bis zu € 15.000 | 23% | Pia C 20 000 | | |
| Über € 15.000 bis zu € 28.000 | 25% | ⊟ Bis zu € 28.000 | 23% | |
| Über € 28.000 bis zu € 50.000 | 35% | Über € 28.000 bis zu € 50.000 | 35% | |
| Über € 50.000 | 43% | Über € 50.000 | 43% | |

Absetzbeträge für unselbständige Tätigkeit

Leider ist die Berechnung hier etwas kompliziert.

| Absetzbeträge für unselbständige Tätigkeit | | | |
|--|---|------------------|--|
| | 2022 und 2023 | 2024 und 2025 | |
| Einkommen | Absetzbetrag (*) | Absetzbetrag (*) | |
| | € 1.880 | € 1.955 | |
| Nicht über € 15.000 | Der effektiv zustehende Absetzbetrag kann nicht unter € 690 / € 1.380 | | |
| | für die befristeten Arbeitsverträge liegen | | |
| Über € 15.000, aber unter | € 1.910 + € 1.190 x [(28.000 - Gesamteinkommen) / 13.000] | | |
| € 28.000 | | | |
| Über € 28.000, aber unter | € 1.910 x [(50.000 - Gesamteinkommen) / 22.000)] | | |
| € 50.000 | | | |

(*) Liegt das Gesamteinkommen über € 25.000, aber nicht über € 35.000, so wird der Absetzbetrag um € 65 angehoben.

Im Hinblick auf den sog. "Bonus IRPEF" im Ausmaß von € 1.200 für Steuerzahler mit einem

Gesamteinkommen bis zu € 15.000 gilt die Voraussetzung, die für das Jahr 2024 vorgesehen war, nun dauerhaft. Des Weiteren wird zu Gunsten der Inhaber von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit mit Gesamteinkommen von bis zu € 20.000 bzw. € 40.000 ein weiterer Freibetrag vorgesehen;

Neuordnung der IRPEF-Absetzbeträge

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Einschränkungen für Absetzbeträge, wird nun für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über € 75.000 eine Obergrenze für die Absetzbarkeit von Lasten und Aufwendungen festgesetzt; die Parameter dafür sind das Einkommen und die Zahl der steuerrechtlich zu Lasten gehenden Kinder. Diese Obergrenze wird wie folgt bestimmt:

| Höchstbetrag der |] _k | Grundbetrag | | | | Koeffizient |
|------------------------|----------------|------------------|----|------|---|--------------------------------|
| abzugsfähigen Lasten / | | (variabel, | je | nach | Χ | (variabel, je nach Zahl der zu |
| Aufwendungen(*) | _ ′ | Gesamteinkommen) | | | | Lasten gehenden Kinder) |

(*) für die Absetzbeträge, die in mehreren jährlichen Teilbeträgen in Anspruch genommen werden, sind die "Raten" im betreffenden Kalenderjahr maßgeblich

In diesem Zusammenhang gelten folgende Grundbeträge und Koeffizienten:

| Gesamteinkommen (*) | Grundbetrag |
|--------------------------------|-------------|
| Über € 75.000 bis zu € 100.000 | € 14.000 |
| Über € 100.000 | € 8.000 |

^(*) Abzüglich des Einkommens aus dem Hauptwohnsitz samt Nebenflächen.

| | Zahl der | Koeffizient | | | |
|--|---------------------------|-------------|--|--|--|
| | zu Lasten gehenden Kinder | | | | |
| | 0 | 0,50 | | | |
| | 1 | 0,70 | | | |
| | 2 | 0,85 | | | |
| | 3 oder mehr | | | | |
| | Mindestens 1 Kind mit | 1 | | | |
| | Beeinträchtigungen | | | | |

Für die Absetzbeträge aus folgenden Aufwendungen / Lasten gilt diese neue Obergrenze jedoch nicht:

- die Aufwendungen im Gesundheitsbereich;
- Aufwendungen für Investitionen in sog. Innovative Start-Ups und KMUs;
- Passivzinsen / Zusatzlasten / Aufwertungen von Hypothekar- und Agrardarlehen auf den Ankauf bzw. die Errichtung des Hauptwohnsitzes (Vertrag bis zum 31.12.2024 abgeschlossen);
- Versicherungsprämien (Vertrag, bis zum 31.12.2024 abgeschlossen; Dabei handelt es sich um die Prämien bei Lebensversicherungen und Versicherungen gegen den Verlust der Eigenständigkeit im täglichen Leben / dauerhafte Invalidität von mindestens 5%, oder aber Versicherungen gegen Schäden an Wohngebäuden aus Naturkatastrophen;
- Raten der Absetzbeträge aus Aufwendungen für bauliche Maßnahmen im Sinne von Art. 16-bis, sofern diese Maßnahmen bis zum 31.12.2024 durchgeführt wurden.

Absetzbetrag von Schul- und Kindergartengebühren

Höchstbetrag der absetzbaren Aufwendungen von € 800 auf € 1.000 angehoben.

Absetzbeträge für zu Lasten gehende Kinder oder für sonstige Angehörige

Wie bekannt, wird seit dem 01.03.2022 der Steuer-Absetzbetrag für die Lasten gehende Kinder zuerkannt, die 21 Jahr oder <u>bis maximal 30 Jahre</u> (Ausnahme Kinder mit Beeinträchtigung) alt sind; bis 21 Jahre kann der sog. "Assegno Unico" der INPS in Anspruch genommen werden. Ab 2025 wird der Absetzbetrag von € 750 für "sonstige Angehörige" zu Lasten des Steuerzahlers nur mehr dann gewährt, wenn es sich um Vorfahren (also Eltern und Großeltern) handelt, die mit dem Steuerzahler zusammenleben.

Pauschal-Abrechnung ("regime forfettario")

Bis jetzt war es so, dass diese Abrechnungsart nur bis 30tsd an Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit bzw. steuerrechtlich gleichgestellte Einkünfte anwendbar war. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde nur für das Jahr 2025 der Höchstbetrag auf € 35.000 angehoben.

Ersatzsteuer für Erträge aus Kryptowährungen, Aufwertungsmöglichkeit

Das Haushaltsgesetz hat die Ersatzsteuer auf Veräußerungsgewinne / sonstige Einkünfte aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von Kryptowährungen ab dem 1.1.2026 von

26% auf 33% angehoben. Des Weiteren wurde der Freibetrag von € 2.000 abgeschafft, welcher bislang bei Veräußerungsgewinnen / sonstigen Einkünfte aus der Rückerstattung / Veräußerung, dem Tausch oder dem Halten von Kryptowährungen gewährt wurde; die Möglichkeit, Veräußerungsverluste aus diesen Geschäften vier Jahre lang vorzutragen, betrifft nun sämtliche Beträge (und nicht nur jene, welche den Freibetrag von € 2.000 übersteigen). Der Verlustvortrag kann zur Gänze von den Veräußerungsgewinnen der vier Folgejahre in Abzug gebracht werden. Für die Bestimmung der betreffenden Veräußerungsgewinne / Verluste für jede Kryptowährungen, die zum 01.01.2025 gehalten wurden, kann anstelle der Einstandskosten der Marktwert zu ebendiesem Datum angesetzt werden kann; dazu muss allerdings eine Ersatzsteuer in Höhe von 18% auf diesen Betrag abgeführt werden.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen jetzt dauerhaft möglich

Die Möglichkeit zur Aufwertung von Grundstücken (im Eigentum und als Fruchtgenuss, Oberflächenrecht oder Erbpacht ("enfiteusi") oder Beteiligungen (im Eigentum oder als Fruchtgenuss) - auch von jenen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Geschäftssystemen gehandelt werden, besteht nun dauerhaft.

Begünstigte Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern / begünstigte Umwandlung in eine einfache Gesellschaft

Die Möglichkeit zur begünstigten Zuweisung / Veräußerung von Unternehmensgütern (Immobilien und bewegliche Güter) ist neu aufgelegt worden. Damit können Personen- und Kapitalgesellschaften nach Zahlung einer Ersatzsteuer Immobilien, die nicht betrieblich genutzt werden, und bewegliche Güter, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und nicht betrieblich genutzt werden zu begünstigten Bedingungen an ihre Gesellschafter veräußern. Die Zuweisung / Veräußerung muss bis zum 30.09.2025 erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Gesellschafter zum 30.09.2024 in der Gesellschaft waren.

Es ist eine Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von 8% abzuführen, (10,50%, wenn die betreffende Gesellschaft in mindestens 2 der 3 Besteuerungszeiträume vor jenem der Zuweisung / Veräußerung / Umwandung nicht operativ war). Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Marktwert der zugewiesenen Güter (bzw. - bei der Umwandung - der Güter, welche zum Zeitpunkt der Umwandlung im Besitz der Gesellschaft waren) und den steuerlich anerkannten Kosten.

Entnahme der Betriebsimmobilie durch den Einzelunternehmer

Es wird auch wieder die Möglichkeit zur begünstigten Entnahme der Immobilie durch den Einzelunternehmer vorgesehen. Die Begünstigung gilt ab dem 01.01.2025 bis 31.05.2025 und sie setzt die Zahlung einer Ersatzsteuer von 8% voraus, Bemessungsgrundlage für die Ersatzsteuer ist die Differenz zwischen dem Marktwert der Immobilie und den entsprechenden steuerlich anerkannten Kosten.

Absetzbeträge für Bauarbeiten

Der Höchstbetrag der absetzbaren beträgt Aufwendungen € 96.000.

im Jahr 2025 beläuft sich der Absetzbetrag auf:

- 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
- 36% in allen anderen Fällen:

im Jahr 2026 und 2027 beläuft sich der Absetzbetrag auf:

- 36% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
- 30% in allen anderen Fällen.

Der höhere Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz kann nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den "anderen Fällen" zuzurechnen sind. Mit Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich Energie aus fossilen Brennstoffen nutzen, nicht mehr gefördert werden.

Energiesparmaßnahmen

Für alle Arten der begünstigten Maßnahmen wird der Absetzbetrag:

im Jahr 2025 in folgender Höhe zuerkannt:

- 50% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;
- 36% in allen anderen Fällen;

in den Jahren 2026 und 2027 in folgender Höhe zuerkannt:

• 36% für die Aufwendungen des Eigentümers / Inhabers des Realrechts auf den Hauptwohnsitz;

• 30% in allen anderen Fällen.

Der höhere Absetzbetrag für den Hauptwohnsitz kann nur vom Eigentümer oder Inhaber des Realrechts selbst in Anspruch genommen werden, nicht aber von Mietern oder Angehörigen, welche somit den "anderen Fällen" zuzurechnen sind. Mit Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde festgelegt, dass neue Heizanlagen, welche ausschließlich Energie aus fossilen Brennstoffen nutzen, nicht mehr gefördert werden.

Möbelbonus

Der sog. "bonus arredo" für den Ankauf von Möbeln bzw. "großen" Haushaltsgeräten für Immobilien, an denen geförderte Bauarbeiten durchgeführt werden, wird auch im Jahr 2025 gewährt, und zwar in Höhe von 50%; mit einem Höchstbetrag der Aufwendungen von € 5.000. Nach wie vor gilt die Voraussetzung, dass auch bauliche Wiedergewinnungsmaßnahmen mit einem entsprechenden Absetzbetrag durchgeführt wurden, die nach dem 01.01.2024 begonnen haben.

Mehrwertsteuer Satz von 5% für alpinistische Lehrgänge und Kurse

Es wurde der Mehrwertsteuersatz von 5%, der bereits auf Wintersportkurse Anwendung findet, nun auch auf alpinistische Kurse und Lehrgänge ("corsi di attività sportiva alpinistica") abgehalten von Bergführern ausgedehnt.

Speicherung und Übermittlung per Internet der Tageseinnahmen

Um "eine etwaige Differenz zwischen den elektronisch festgestellten Einnahmen und den ausgestellten Verkaufsdokumenten" möglichst schnell zu ermitteln, wurde verfügt, dass die "telematischen" Registrierkassen ("RT") zusätzlich zur Unveränderbarkeit und Sicherheit der entsprechenden Daten auch die "vollständige Integration und Interaktion des Verfahrens der Registrierung der Tageseinnahmen mit dem elektronischen Zahlungsprozess" gewährleisten müssen. In diesem Zusammenhang muss das Instrument (Hardware / Software), mit dem die elektronischen Zahlungen angenommen werden, stets mit den "telematischen" Registrierkassen verbunden sein, um somit die sofortige elektronische Speicherung und die Übermittlung per Internet der Tageseinnahmen zu ermöglichen. Die Angleichung ist innerhalb 01.01.2026 vorzunehmen.

Angabe des CIN im VORDRUCK "REDDITI" / 730 / CU

Die Pflicht zur Angabe des nationalen Identifikationscodes ("Codice identificativo nazionale") im Vordruck "REDDITI" / 730 / CU wird bestätigt. Sie gilt für Immobilieneinheiten, die für touristische Zwecke vermietet werden, für Immobilien, die kurzfristig vermietet werden und für Hotels und Gastbetriebe ("strutture turisticoricettive alberghiere ed extra alberghiere"). Der CIN muss auch in der Mitteilung angegeben werden, die bis zum 30.06 des Folgejahres hinsichtlich der Daten aus Verträgen über kurzfristige Vermietungen von den Immobilienmaklern vorgelegt wird.

Rückverfolgbarkeit der Aufwendungen im Außendienst und für Repräsentation

Ab dem Jahr 2025 ist die Steuerfreiheit / Abzugsfähigkeit der folgenden Aufwendungen nur mehr dann gegeben, wenn sie mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (Zahlung per Bank/Postüberweisung, Kreditkarten, Bankomat, Bank- und Zirkularschecks, Wertkarten etc.) erfolgt:

- Spesenrückerstattung für Außeneinsätze außerhalb des Gemeindegebiets wie etwa die Kosten für Kost und Logis und die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (nur Taxi und Mietwagen mit Fahrer) für Angestellte und für jene, welche von einem Freiberufler seinem Kunden berechnet werden;
- Repräsentationsspesen.

Die neuen Bestimmungen gelten auch für die IRAP.

Herabsetzung der Beiträge für "neue" Handwerker und Kaufleute

Mit dem Haushaltsgesetz wurde vorgesehen, dass Steuerzahler, welche im Jahr 2025 erstmals in die INPS-Verwaltung für Handwerker / Kaufleute eingetragen werden und Einkünfte aus Unternehmen (auch mit pauschaler Bestimmung des Einkommens) beziehen, die Herabsetzung der Beiträge um 50% beantragen können. Die Herabsetzung der Beiträge wird bei einem entsprechenden Antrag für 36 Monate ohne Unterbrechung ab dem Beginn der Unternehmenstätigkeit / dem Ersteintritt in die Gesellschaft gewährt, wenn diese im Zeitraum vom 01.01 - 31.12.2025 erfolgt.

Bonus für Neugeborene

Auch im Jahr 2025 wird ein steuerfreier Betrag "una tantum" in Höhe von € 1.000 für jedes neugeborene oder adoptierte Kind gewährt, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Familie in Italien ansässig ist und ihr ISEE nicht über € 40.000 pro Jahr liegt (der Bezug der Beihilfen "Assegno unico" und "Assegno universale" wird dabei nicht berücksichtigt).

Ersatzbesteuerung für Produktivitätsprämien

Auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 gilt die Herabsetzung von 10% auf 5% der Ersatzsteuer auf variable Produktionsprämien, deren Ausmaß sich nach der Steigerung der Produktivität, der Rentabilität, Qualität, Effizienz und Innovation richtet. Die Begünstigung betrifft die Inhaber von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Privatsektor von bis zu € 80.000 (Im Jahr vor dem Bezug der Prämien).

Neuerungen im betrieblichen Welfare

Begünstigung für Neueinstellungen

Neu eingestellten Arbeitnehmern ab dem 01.01 und bis zum 31.12.2025 mit unbefristetem Arbeitsvertrag, welche im Vorjahr ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit von nicht mehr als € 35.000 bezogen haben und die ihren Wohnsitz um mehr als 100 Km verlegen (Distanz zwischen dem alten Wohnsitz und den neuen Arbeitsplatz) kann der Arbeitgeber die Zahlung für den Mietvertrag und die Aufwendungen für die Instandhaltung zurückerstatten; diese Zahlungen sind für den Arbeitnehmer steuerfrei.

Höchstbetrag für steuerfreie Sachentlohnungen

Wie auch schon in den Vorjahren auch für 2025+2026+2027 gilt, dass Sachentlohnungen ("fringe benefit") bis zu einem Betrag von € 1.000 pro Besteuerungszeitraum steuerfrei sind, für den Wert der Güter und Leistungen, die dem Angestellten zukommen oder für die Zahlungen an Angestellte für Wasser, Strom und Gas, für die Miete der Erstwohnung und für die Passivzinsen auf den Erwerb der Erstwohnung. Der vorgenannte Höchstbetrag wird für Angestellte steuerrechtlich zu Lasten gehenden Kindern (auch Adoptivkinder) auf € 2.000 angehoben. Dazu muss der Angestellte dem Arbeitgeber die Steuernummern der Kinder mitteilen.

Verlängerung der "Maxi-deduzione" für Neueinstellungen

Die sog. "Maxi deduzione" für Neueinstellungen wird auch im Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 und für die 2 Folgejahre (im Allgemeinen also die Jahre 2025, 2026 und 2027) gewährt. Dabei werden die abzugsfähigen Kosten für Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag bzw. für die Erhöhung des Beschäftigungsstandes um 20% erhöht. Im Besonderen steht die "maxi deduzione" auch für die Neueinstellungen in jedem der vorgenannten Besteuerungszeiträume gegenüber dem vorangegangenen Besteuerungszeitraum zu.

MINI IRES 2025

Das Haushaltsgesetz sieht eine Herabsetzung der Körperschaftssteuer IRES vor, sofern das erwirtschaftete Einkommen investiert wird (besonders bei sog. "qualifizierten" Investitionen") oder für Neueinstellungen oder aber die dauerhafte Gewinnbeteiligung der Angestellten verwendet wird ("schemi stabili di partecipazione dei dipendenti agli utili"). Die besprochene Begünstigung kann in Anspruch genommen werden, falls die Zuweisung von mindestens 80% der Gewinne des Jahres 2024 an eine eigene Rücklage erfolgt und falls in neue Anlagegüter (auch als Leasing), welche in Produktionsstätten in Italien eingesetzt werden investiert wird; es muss sich dabei um Anlagegüter "Industria 4.0" bzw. "Transizione 5.0" handeln.

Des Weiteren ist erforderlich, dass im Jahr 2025 die Zahl der Angestellten ("ULA") gegenüber dem Durchschnitt im Dreijahreszeitraum 2022-2024 nicht zurückgegangen ist und dass Neueinstellungen von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag vorgenommen werden und im Jahr 2025 ein Beschäftigungszuwachs (bei den Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag) von mindestens 1% gegenüber dem Jahr 2024 erzielt wird (und in jedem Fall ein Zuwachs von mindestens einem Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag). Das Unternehmen darf in den Jahren 2024 und 2025 die Lohnausgleichskasse (CIG) nicht in Anspruch genommen haben, mit Ausnahme der "ordentlichen" Lohnergänzung bei betrieblichen Situationen, welche vorübergehenden Ereignissen geschuldet sind und weder dem Unternehmen noch den Angestellten anzulasten sind (einschließlich saisonsbedingter Wetterunbilden).

Steuerguthaben "Industria 4.0"

Mit dem Haushaltsgesetz wurden folgende Neuerungen beschlossen:

- Abschaffung des Steuerguthabens in Höhe von 10% für Investitionen in immaterielle Anlagewerte im Sinne von Tabelle B;
- Einführung eines Höchstbetrags für die Aufwendungen (€ 2.200 Millionen) für das Steuerguthaben auf Investitionen in Sachanlagen im Sinne von Tabelle A, welche vom 1.1. bis zum 31.12.2025 durchgeführt bzw. bis zum 31.12.2025 "vorgemerkt" ("prenotati") wurden; im letzteren Fall muss eine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten vorliegen und eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens 20% der Aufwendungen bis zum 30.6.2026 geleistet worden sein.

Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, wird das MiMiT der Agentur für Einnahmen die Liste der begünstigten Unternehmen samt Betrag des entsprechenden Guthabens übermitteln; dabei ist di chronologische Reihung des Eingangs der Mitteilungen relevant.

Neufinazierung der "Nuova Sabatini"

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Unterstützung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten, wurden die Ressourcen für die sog. "Nuova Sabatini" um € 400 Millionen für das Jahr 2025, € 100 Millionen für das Jahr 2026 und € 400 Millionen für die Jahre von 2027 bis 2029 erhöht.

Besteuerung von Trinkgeldern im Gastgewerbe

Wie bekannt, bilden bei Restaurants und Bars "Beträge, welche den Angestellten von den Kunden gewährt werden, auch mittels elektronischer Zahlungsmittel" also die sog. "Trinkgelder" Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Sie unterliegen bis zu einem Höchstbetrag vom 25% der Arbeitseinkünfte (neu: max 75tsd) im betreffenden Jahr einer Ersatzsteuer in Höhe von 5%, welche vom Arbeitgeber einbehalten wird. Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde der vorgenannte Höchstbetrag auf 30% angehoben, auf die Trinkgelder sind keine Sozialbeiträge und INAIL-Prämien fällig, und es reift keine Abfertigung (TFR) an, bei der Bestimmung des Einkommens im Hinblick auf die Zuerkennung von Absetzbeträge sowie weiteren und steuerrechtlichen und sonstigen Begünstigungen werden sie dagegen berücksichtigt.

PEC / ZEP für die Verwalter von Gesellschaften

Im Zuge der Genehmigung des Haushaltsgesetzes wurde die Pflicht, über eine zertifizierte E-Mail-Adresse zu verfügen, welche dem Handelsregister mitzuteilen ist, von den Einzelunternehmern und den Gesellschaften auch auf die Verwalter dieser Gesellschaften ausgedehnt.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.